



Landwirtschaftliche Terrainveränderungen

Merkblatt
für das BAB-Verfahren

14. Februar 2013
(Stand: 30. September 2020)

Voraussetzungen

Landwirtschaftlicher Bedarf

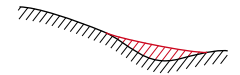
Eine Terrainveränderung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn sie der Landwirtschaft dient, resp. das landwirtschaftliche Bedürfnis nachgewiesen ist.

Verwertung

Terrainveränderung ist nicht gleich Terrainveränderung. Die Zufuhr guten und vor allem geeigneten Bodenmaterials zur verbesserten Nutzbarkeit des Landwirtschaftsbodens wird als Verwertung bezeichnet. Diese landwirtschaftliche Verwertung kann der Bodenverbesserung oder der Bewirtschaftungsverbesserung dienen. Wenn keine landwirtschaftliche Verwertung vorliegt, ist eine Terrainveränderung als Deponie resp. Materialentsorgung zu betrachten. Grundsätzlich ist eine Deponie nicht bewilligungsfähig – das Material muss auf eine ordentliche Deponie Typ A oder B abgeführt werden.

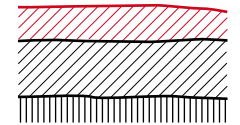
Bewirtschaftungsverbesserung

Im diesem Fall wird die Bewirtschaftung durch ausgleichen von Senken und Mulden sowie abflachen steiler Böschungen verbessert. Auch hier muss das zuzuführende Material «geeignet» sein. Jedoch können Bewirtschaftungsverbesserungen auch mit Materialausgleich ohne Materialzufuhr realisiert werden.



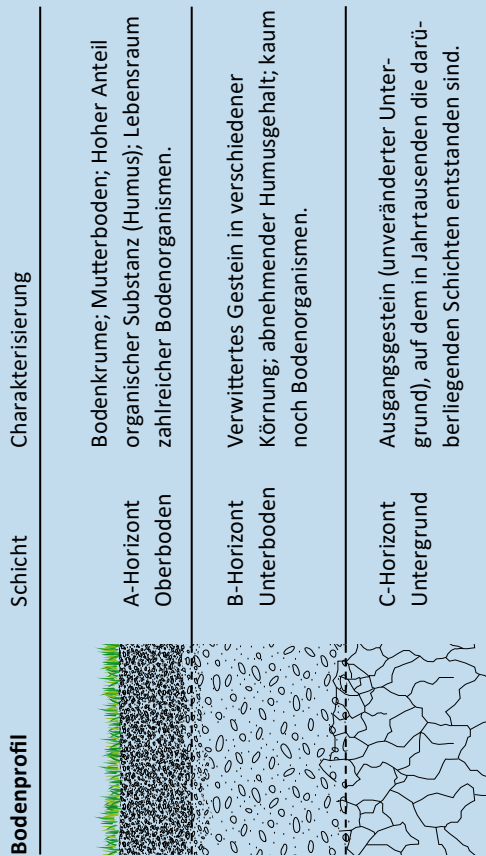
Bodenverbesserungen

Im zweiten Fall wird durch die Zufuhr von geeignetem Bodenaushub die Mächtigkeit des Bodens erhöht. Dadurch kann eine Steigerung des Ertragspotentials erzielt werden. Zugleich wird in gewissen Fällen auch die Bewirtschaftbarkeit gesteigert, da beim Umbruch eines flachen Oberbodens weniger Steine an die Oberfläche gehoben werden.



Geeignetes Material

Das neue Material muss dem Verbesserungsziel entsprechen. Dessen Zusammensetzung muss mit dem des vorhandenen Bodens vergleichbar sein. Ebenfalls problematisch kann die Fremd- und Schadstoffbelastung des Materials sein. Sollte das zuzuführende Material z.B. deutlich abweichende Kupferwerte aufweisen, ist es für eine Verwertung nicht geeignet. Um belegen zu können, dass es sich um geeignetes Material handelt, ist ein bodenkundliches Gutachten nötig; diese Dienstleistung wird vom Plantahof angeboten.



ARE nach: M.K. Lehr- und Lernmittelverlag GmbH & Co. KG, Heinsberg

Höchstmasse

Ausserhalb der Bauzone sind Terrainveränderungen bis 100 m³ bewilligungsfrei, sofern sie die hier genannten Kriterien für eine Bewilligung erfüllen. Alles darüber – ob mit oder ohne Materialzufuhr – ist im BAB-Verfahren (Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) zu beurteilen. Im BAB-Verfahren können Materialverwertungen mit einem Volumen bis zu 10 000 m³ und einer Schütthöhe von max. 1 m bewilligt werden. Bei Gräben oder Senken beträgt die maximale Schütthöhe aussergewöhnlich 2 m. Wird eine dieser Höchstmasse überschritten, ist eine Nutzungsplanung zwingend. Ab einer Fläche von 2000 m² ist ein bodenkundliches Gutachten zur Abklärung der Materialeignung (Bodenfruchtbarkeit) notwendig.

Gesuchsakten

Im BAB-Verfahren sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:

- | BAB-Formulare ([Hauptformular](#) und [Formular C](#))
- | Situationsplan mit Abgrenzung der betroffenen Flächen
- | Längs- und Querschnitte der heutigen Geländeoberfläche
- | Längs- und Querschnitte der künftigen Geländeoberfläche
- | Bodenkundliches Gutachten bei Bodenverbesserungen und bei Bewirtschaftungsverbesserungen über 2000 m²
- | Bei Terrainveränderungen von mehr als 50 m³ und/oder 200 m² ist das [Meldeblatt für Terrainveränderungen](#) des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) beizulegen
- | Im Einzelfall können weitere Informationen nötig sein.

Umweltbaubegleitung

Der Beizug einer bodenkundlichen Umweltbaubegleitung (UBB) hat sich als sinnvoll erwiesen und etabliert. Deren Aufgabe ist die fachgerechte, sprich bodenschonende Umsetzung der Arbeiten und der Nachbewirtschaftung zu garantieren – sie dient also der Qualitätssicherung. Die UBB bietet der Plantahof an; es gibt auch verschiedene private Anbieter, die diese Aufgabe übernehmen können (www.soil.ch).

Um einen reibungslosen Ablauf und eine effektive Umsetzung gewährleisten zu können, ist ein möglichst frühzeitiger Beizug der UBB wichtig. Idealerweise sollte sie bereits bei der Ausarbeitung des BAB-Gesuches hinzugezogen werden, wird doch das bodenkundliche Gutachten in der Regel von der UBB ausgearbeitet.

Ansprechpartner

Amt für Raumentwicklung (ARE)

Mail: info@are.gr.ch

Telefon: 081 257 23 23

www.are.gr.ch

Umfassende Beratungen bietet der Plantahof

Mail: info@plantahof.gr.ch

Telefon: 081 257 60 00

www.plantahof.ch